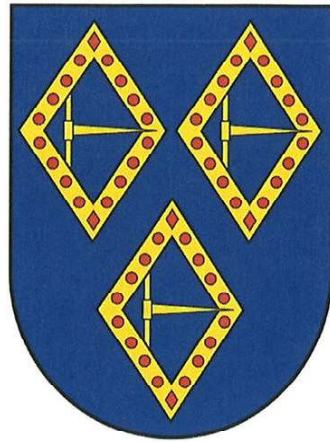




Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Hohentannen

Gemeindeverwaltung Hohentannen
Hauptstrasse 18, 9216 Hohentannen
T 071 422 54 80 | F 071 422 54 90
gemeinde@hohentannen.ch
www.hohentannen.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Aufgaben	1
II. Organisation der Gemeinde	1
III. Ausübung der Politischen Rechte	1
IV. Die Gemeindeversammlung	2
V. Weitere Mitwirkungsrechte	5
VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	5
A) Der Gemeinderat	5
B) Der Gemeindepräsident.....	7
C) Der Gemeindeschreiber.....	8
D) Die Rechnungsprüfungskommission.....	8
E) Wahlbüro	8
F) Kommissionen	9
VII. Gemeindehaushalt.....	9
VIII. Rechtspflege.....	9
IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen	10

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Politische Gemeinde Hohentannen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

1. Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen.
2. Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.
3. Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke für Strom, Wasser und allfällige weiter noch dazu kommenden Gemeindewerke sind als selbstständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.
4. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch:

- a. Zweckverbänden beitreten;
- b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen;
- c. sich an Unternehmen beteiligen;
- d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. der Gemeinderat;
- c. der Gemeindepräsident;
- d. die Rechnungsprüfungskommission;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Kommissionen.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Art. 6 Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der Politischen Rechte

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Mitwirkung

1. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

2. In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinungen vertreten.

Art. 8 Ausübung der Rechte

1. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann bestimmte Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
3. Die Stimmurnen werden in Heldswil und Hohentannen aufgestellt.

Art. 9 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Gemeindepräsidenten;
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 10 Unvereinbarkeit

1. Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
2. Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 - a. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie faktischer Lebensgemeinschaft;
 - b. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
 - c. Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad.

Art. 11 Fakultatives Referendum

1. Wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten innert drei Monaten nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangt, sind Beschlüsse des Gemeinderates über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
2. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz¹ über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Art. 12 Initiative

1. Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.
2. Eine Initiative kommt zustande, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
3. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz² über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Rechtssetzung

1. Die Gemeindeversammlung erlässt alle wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen in Form von Reglementen.

¹ RB 161.1

² RB 161.1

2. Wichtige rechtssetzende Bestimmungen sind insbesondere:
 - a. die Gemeindeordnung;
 - b. das Beitrags- und Gebührenreglement;
 - c. das Baureglement und der Zonenplan;
 - d. Reglemente mit finanziellen Auswirkungen und Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Adressaten.

Art. 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung über Budget und Festsetzung des Steuerfusses;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
2. Rechtssetzende Befugnisse:
 - Erlass und Änderung folgender Reglemente:
 - a. Gemeindeordnung;
 - b. Baureglement und Zonenplan;
 - c. Beitrags- und Gebührenreglemente;
 - d. Reglemente die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen.
3. Allgemeine Befugnisse:
 - a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
 - b. Wahl des Wahlbüros;
 - c. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - d. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
 - e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
 - f. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen;
 - g. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen;
 - h. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe.

Art. 15 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. zur Budgetgemeindeversammlung bis Ende Dezember;
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni;
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht³. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen.

Art. 16 Versand der Einladung

Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung enthält die Traktanden und in der Regel die Anträge sowie den Stimmrechtsausweis.

Art. 17 Botschaft

Alle Geschäfte an der Gemeindeversammlung sind in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Art. 18 Ordnung

1. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident.
2. Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 19 Eröffnung

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
 - a. die Einladung zur Versammlung;
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
 - c. die Traktandenliste.

Art. 20 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 21 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.
2. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.
3. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 22 Diskussion

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

³ RB 161.1

Art. 23 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Art. 24 Abstimmungen

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt.
2. Wird von der Versammlung die geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzuhalten.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 25 Protokoll

Über die Verhandlung der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

V. Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 26 Petition

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit Begründung an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat antwortet innert sechs Monaten in schriftlicher Form.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A) Der Gemeinderat

Art. 27 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 28 Organisation

Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 29 Führung der Gemeinde

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Ihm obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 30 Sitzungen

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 31 Beschlussfähigkeit, Zirkularbeschluss

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
2. Dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Art. 32 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 33 Dringliche Geschäfte

Über Geschäfte, die eine dringende Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung oder von den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen dem Gemeinderat:
 - a. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
 - b. Vollzug der Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton Thurgau;
 - c. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses;
 - d. Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt;
 - e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, Richtlinien sowie Weisungen, sofern sie nicht ausdrücklich aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
 - f. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen;
 - g. Festlegung der Hundesteuer;
 - h. Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - i. Beschlüsse über gebundene Ausgaben;
 - j. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten;
 - k. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepersonals;
 - l. Festsetzung der Entschädigungen an Gemeinderat-, Behörden- und Kommissionsmitglieder;
 - m. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke;
 - n. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
 - o. Erteilung von Wirtepatenten;
 - p. Prüfung und Beratung der Bürgerrechtsgesuche und Antragstellung an die Gemeindeversammlung;

- q. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- r. Aufsicht über das Entsorgungswesen;
- s. Aufsicht über Feuer- und Zivilschutz;
- t. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- u. Aufsicht über das Strassen-, Flur- und Kanalisationswesen;
- v. Aufsicht über das Bestattungswesen;
- w. Aufsicht über den Datenschutz;
- x. Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindepräsident
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Art. 35 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat beschliesst über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis zum Betrag von Fr. 50'000.00 und über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis zum Betrag von Fr. 20'000.00. Diese Regelung gilt für steuerfinanzierte Ausgaben oder Einnahmeausfälle der Erfolgsrechnung.

Art. 36 Rücktritte

1. Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
2. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet:
 - das zuständige kantonale Departement beim Rücktritt vom Gemeindepräsident;
 - der Gemeinderat bei den übrigen Rücktritten.

Art. 37 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

B) Der Gemeindepräsident

Art. 38 Aufgaben, Pflichten

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a. Er übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
 - c. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
 - d. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte gemäss den Finanzkompetenzen.
 - e. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - f. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
 - g. Er führt die Verwaltung.

2. Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C) Der Gemeindeschreiber

Art. 39 Aufgaben, Pflichten

1. Der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat Antragsrecht.
 - b. Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie bei Wahlen und Abstimmungen und erstellt Protokollauszüge.
 - c. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
 - d. Er führt den Schriftverkehr und ist für die Registratur und ein gesetzkonformes Archiv zuständig.
 - e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.
 - f. Er vertritt den Gemeindepräsidenten bei längerer Abwesenheit in Verwaltungsangelegenheiten.

D) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier bis sechs Revisoren. Sie konstituiert sich selbst. Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

Art. 41 Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.
2. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals.
3. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmbürgern einen schriftlichen Bericht.
4. Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 42 Externe Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E) Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

1. Das Wahlbüro besteht aus:
 - a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident;
 - b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
 - c. den gewählten Urnenoffizianten.

2. Der Gemeinderat kann bei Bedarf das Wahlbüro mit weiteren Personen erweitern.

F) Kommissionen

Art. 44 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben, Kommissionen oder Beauftragte. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat kann Kommissionen jederzeit aufheben.
3. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Berichterstattung.
4. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

VII. Gemeindehaushalt

Art. 45 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 46 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 47 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis spätestens 31. März zuhänden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

Art. 48 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steueramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Rechtspflege

Art. 49 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung.

Art. 50 Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden⁴, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht⁵ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.
2. Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Dem Rekurs sind vorhandene Beweismittel beizufügen.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird nach Abnahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Datum in Kraft gesetzt und löst die Gemeindeordnung vom 22. März 1994 ab.

Die Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 12. August 2020 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Hohentannen genehmigt worden.

Hohentannen, 07. September 2020

Der Gemeindepräsident
Lukas Hoffmann



Die Gemeindeschreiberin
Marianne Thurnemann

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 585..... vom 20.10.2020

Durch den Gemeinderat am 30.8.2020 mit Beschluss Nr. 35 auf den in Kraft gesetzt.



⁴ RB 131.1

⁵ RB 161.1

⁶ RB 170.1